

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2016.33 vom 19. April 2016

ZH Steuerrekursgericht, 2016-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_ST.2016.33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2016.33)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2016.33 du 19 avril 2016

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2016.33 del 19 aprile 2016

## Regeste

Ertrag aus qualifizierter Beteiligung. Ein Steuerpflichtiger hat bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen mit Teilsatzverfahren Anspruch darauf, dass der gesamte Beteiligungsertrag (satz-)gemildert besteuert wird, wenn dieser grösser ist als das steuerbare Einkommen im Wohnsitzkanton, jedoch kleiner als das schweizweite Gesamteinkommen. Nebensteuerdomizil-Kantone haben demzufolge ein "Milderungsdefizit" im Wohnsitzkanton anteilmässig zu übernehmen, andernfalls eine Schlechtersellung im Sinn von Art. 127 BV resultiert. Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 1

ST.2016.33

- 10 - hierorts geltenden Teilbesteuerungsregelung, d.h. nach dem Teilsatzverfahren zum halben Gesamtsatz.

### E. 3

a) Nach alledem ist der Rekurs gutzuheissen und sind die Steuerfaktoren antragsgemäss festzusetzen. b) Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Rekursgegner aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). c) Die Pflichtigen lassen die Zusprechung einer Parteientschädigung beantragen; dies unter Verweis auf die Kostennote ihres Vertreters, welche einen Betrag von Fr. 6'674.30 ausweist. aa) Nach § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (VRG) ist der obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung für deren Umtriebe zuzusprechen. Die Entschädigung muss jedoch nicht kostendeckend sein. Das bedeutet, dass dem Berechtigten nicht jeder erdenkliche, sondern grundsätzlich nur ein Teil des aufgrund der Umstände des Falls notwendigen Rechtsverfolgungsaufwands zu entschädigen ist (RB 1998 Nr. 8 = ZBl 99, 524). Notwendig sind solche Umtriebe, deren Vermeidung der Partei nicht zuzumuten war, da sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls objektiv unerlässlich waren (RB 1981 Nr. 5). Eine volle Entschädigung in dem Sinn, dass sämtliche mit dem Prozess irgendwie zusammenhängenden, auch indirekt durch diesen verursachten Umtriebe abzugelten wären, lässt sich demgegenüber sachlich nicht rechtfertigen (RB 2005 Nr. 93). Zu den entschädigungsberechtigten Umtrieben im Rekursverfahren gehören namentlich die Auslagen für die Beratung, die Vertretung oder die Ausarbeitung der Rekurschrift, ferner der Zeitaufwand und die Kosten, die durch Teilnahme an Verhandlungen, die Instruktion des Beraters oder Vertreters und die Beschaffung von Beweismitteln, Unterlagen, Literatur und Gerichtsentscheiden entstanden sind (RB 2007 Nr. 5, auch zum Folgenden). Die

Festsetzung der Parteientschädigung durch das Steuerrekursgericht hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. 1 ST.2016.33

- 11 - bb) Gemäss Kostennote des Vertreters benötigte dieser für die Abklärung der Rechtsprechung und die Ausarbeitung des Rekurses im Zeitraum 1. Januar bis 17. Februar 2016 rund 15 Stunden, was die besagten Gesamtkosten von gut Fr. 6'500.- ergab. Zu beachten ist dabei einerseits, dass der Vertreter als Steuer- rechtskonsulent und renommierter Spezialist in Sachen des interkantonalen Steuer- rechts erst für das Rekursverfahren beigezogen worden war. Andererseits ist aber be- kannt, dass er schon zuvor (im Kalenderjahr 2015) im Zusammenhang mit der Einschätzung 2011 der Pflichtigen im Kanton Thurgau die ganze Problematik im Detail aufgearbeitet hatte. Dies zeigt sich etwa in dessen Mail an die Steuerverwaltung Thur- gau vom 10. Dezember 2015, in welchem er unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der AGAUS am Vorliegen einer Schlechterstellung der Pflichtigen festhält und ausführt, alles versucht zu haben, die Frage ohne Gericht zu klären, die Kantone aber offenbar ein Gerichtsurteil wollten. Bei dieser Lage konnte er sich nach seinem Beizug für das vorliegende Zürcher Rekursverfahren, in welchem der Streitwert lediglich rund Fr. 3'800.- beträgt, auf all diese Vorarbeiten stützen, um auf deren Basis die von der AGAUS verworfene Schlechterstellung zu verfechten und so vom Kanton Zürich das gewünschte Gerichtsurteil zu erhalten. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich nicht, den Pflichtigen eine Umtriebsentschädigung in Höhe der vorgelegten Kostennote zuzusprechen; als angemessen erscheint ein Betrag von insgesamt Fr. 2'000.- (Mehr- wertsteuer inbegriffen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.